

I.3 Haushaltswirtschaft 2007

I.3.1 Haushaltssatzungen

Für das Haushaltsjahr 2007 bildet die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragssatzung die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Luckenwalde.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckte sich darauf, ob:

- 1) - die Aufstellung und Feststellung der:
 - a) - Haushaltssatzung 2007 und die
 - b) - 1. Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich aller Anlagen gemäß § 78 Abs. 1 GO Bbg erfolgte,
- 2) -
 - a) - die Haushaltssatzung 2007 und die
 - b) - 1. Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich der Anlagen gemäß § 78 Abs. 3 GO Bbg von der StVV in öffentlicher Sitzung beraten, beschlossen und gemäß Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht wurden,
- 3) - die Maßgaben des § 79 Abs. 1 GO Bbg zur Änderung der Haushaltssatzungen eingehalten wurden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Die Haushaltssatzung 2007 sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007
 - a-b) wurden mit ihren Anlagen den Formerfordernissen des § Abs.1 GO Bbg gerecht.
- zu 2) Die Haushaltssatzung 2007 wurde einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen in öffentlicher Sitzung als Drucksachen Nr. B-4518/2006 am
 - a) 30.01.2007 durch die StVV beraten und beschlossen.
 - b) Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen in öffentlicher Sitzung als Drucksachen Nr. B-4551/2007 am 29.05.2007 durch die StVV beraten und beschlossen.
- zu 3) Die Haushaltssatzung 2007 wurde ausschließlich durch den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung geändert.
Die Maßgaben des § 79 Abs. 1 GO Bbg zur Änderung der Haushaltssatzungen wurden eingehalten.

**Daten und Angaben zum formellen Zustandekommen der Haushaltssatzung:
Haushaltssatzung 2007 (DS-Nr. B-4518/2006 und der 1. Nachtragshaushalts-
satzung (DS-Nr. B-4551/2007)**

Art und Umfang der Prüfung

erstreckt sich darauf, ob:

- 1) - die Daten und Angaben zur Haushaltssatzung und zur 1. Nachtragshaushalts-
satzung in der Anlage 1 der Jahresrechnung 2007 vollständig und richtig ausge-
wiesen wurden,
- 2) - die von der StVV beschlossene Haushaltssatzung gemäß § 78 Abs. 4 GO Bbg
fristgerecht (bis spätestens einen Monat vor Beginn des HH-Jahres) der Kommu-
nalaufsichtsbehörde vorgelegt wurde,
- 3) - in der Bekanntmachung:
 - a) - der Haushaltssatzung und der
 - b) - 1. Nachtragshaushaltssatzung darauf hingewiesen wurde, dass gemäß § 78 Abs.
5 GO Bbg jedermann Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen neh-
men konnte und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich genehmigungspflichtiger
Teile Beachtung fanden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Es ergaben sich keine von der Darstellung in der Jahresrechnung Anlage 1 ab-
weichenden Prüffeststellungen.
- zu 2) Die Vorlage der Haushaltssatzung 2007 einschließlich der Anlagen erfolgte am
01.02.2007 und am 06.07.2007 gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (B)** Die im § 78 Abs. 4 GO Bbg festgesetzte Frist (30.11.2006) wurde überschritten.
Die Haushaltssatzung war erst ab 07.02.2007 rechtsgültig.
- (H)** Im Rahmen der Möglichkeiten sind von den Zuständigen die Voraussetzungen
zu schaffen um den gesetzlichen Anspruch des § 78 Abs. 4 GO Bbg mit der
festgesetzten Frist zu erfüllen.
- zu 3) Die öffentliche Bekanntmachung:
- der Haushaltssatzung, mit dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme, er-
folgte im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde, Nr. 2 Woche 6, Seite 2, am
06.02.2007.
- der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsicht-
nahme, erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde, Nr. 11, Woche 23,
Seite 2, am 05.06.2007.

Die Haushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile gemäß § 78 Abs. 5 GO Bbg.

I.3.2 Haushaltsplan und Anlagen

Art und Umfang der Prüfung

erstreckt sich darauf, ob:

- 1) den Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV Bbg hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplanes und seiner Anlagen gefolgt wurde:
 - a) - der Gesamtplan,
 - b) - die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
 - c) - die Sammelnachweise,
 - d) - dem Haushaltssicherungskonzept im Falle eines ausgewiesenen Fehlbetrages.

- 2) den Maßgaben des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg hinsichtlich der dem Haushaltsplan beigefügten, nachstehenden Bestandteile gefolgt wurde:
 - a) - dem Vorbericht,
 - b) - dem Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm,
 - c) - der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
 - d) - der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredit) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
 - e) - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, insbesondere die der Eigenbetriebe der Gemeinden,
 - f) - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit 50 und mehr als 50 v. H. beteiligt ist vorliegen bzw. an Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe vorliegt,
 - g) - der Stellenplan.

Prüffeststellungen:

- zu 1) die Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV Bbg wurden erfüllt. Der Haushaltsplan 2007 besteht aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen:
- a) - Gesamtplan
 - b) - Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
 - c) - Sammelnachweise:
SN 1 Personalausgaben; SN 2 Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - d) - ein Haushaltssicherungskonzept war nicht erforderlich, da ein ausgeglichener Haushalt vorlag;
- zu 2) Nachstehend aufgeführte Bestandteile zum Haushaltsplan 2007 wurden ordnungsgemäß festgestellt:
- a) - der Vorbericht,
 - b) - der Finanzplan 2007 für die Haushaltsjahre 2006 bis 2010 auf den Seiten 341 - 376,
 - ein Investitionsprogramm für den Zeitraum 2006 - 2010 auf den Seiten 113 - 114,
 - c) - die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben, Seite 306,
 - d) - die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredit) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
Seiten 307 - 308,
 - e) - die Stadt Luckenwalde unterhielt im Berichtszeitraum keine Unternehmen und Einrichtungen die dem Sondervermögen zuzurechnen sind (Eigenbetriebe),
 - f) - dem gesetzlichen Erfordernis wurde mit dem Nachweis nachstehender Unterlagen entsprochen, für die:
 - * LWG mbH (100 v. H. Beteiligung)
 - Die Bilanz zum 31.12.2005, auf den Seiten 378 - 379,
 - Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2005 - 31.12.2005 auf der Seite 380,
 - (B) - Der Wirtschaftsplan 2007 - erforderlich gemäß § 2 Abs. 2 GemHV Bbg lag nicht vor.
 - (H) - Dem gesetzlichen Anspruch des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg ist Folge zu leisten.
 - * Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (51 v. H. Beteiligung)
 - Die Bilanz zum 31.12.2005, auf der Seite 381,
 - Die Gewinn und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2005, auf der Seite 382,
 - (B) - Der Wirtschaftsplan 2007 - erforderlich gemäß § 2 Abs. 2 GemHV Bbg lag nicht vor.

- (H) - Dem gesetzlichen Anspruch des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg ist Folge zu leisten.
- g) - der Stellenplan mit der:
Anlage 1 auf den Seiten 292 - 293,
Anlage 2 auf den Seiten 294 - 304 und der
Anlage 3 auf der Seite 305.

I.3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Soweit die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht wurde, darf gemäß § 80 GO Bbg die Gemeinde Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Vorjahr Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Art und Umfang der Prüfung:

1. Feststellung des Zeitraumes der „Vorläufigen Haushaltsführung“.
2. Beschränkten sich die Ausgaben und die Erhebung von Abgaben der Gemeinde im vorgenannten Zeitraum auf die Maßgaben des § 80 Abs. 1 GO Bbg.
3. Wurden im vorgenannten Zeitraum Kredite aufgenommen und dabei den Maßgaben des § 80 Abs. 2 GO Bbg entsprochen.
4. Wurde im vorgenannten Zeitraum den Maßgaben des vorjährigen Stellenplanes gefolgt.

Prüffeststellung:

- zu 1. Die Haushaltssatzung 2007 wurde am 06.02.2007 im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 2, Woche 6, Seite 2 öffentlich bekannt gemacht. Als Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung wurde folglich der 01.01. bis 07.02.2007 festgestellt.
- zu 2. Die im vorgenannten Zeitraum festgestellten Ausgaben und erhobenen Abgaben der Gemeinde erfüllen die Maßgaben des § 80 Abs. 1, Nr. 1 u. 2.
- zu 3. Im unter Nr. 1 genannten Zeitraum, wurde keine Neuaufnahme von Krediten festgestellt.
- zu 4. Die im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung festgestellte Personalausstattung der Gemeinde entsprach den Maßgaben des vorjährigen Stellenplanes.